

intensivierung am bestehenden Standort vermeidet die Erschließung neuer Standorte und minimiert den Flächenverbrauch.

## **8. Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Datenerfassung und Wirkungsprognose**

Die vorliegenden Daten und die örtliche Verifizierung des aktuellen Zustands erlauben eine umfassende und tiefgreifende Beurteilung des Standortes. Die Wirkungsprognose zur Beurteilung der Vorhabenauswirkungen erscheint zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausreichend sicher.

## **9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Der Betreiber der Anlage führt eigene Messungen im Umfeld des Testgeländes zur Überprüfung der Einhaltung der Strahlenschutzgrenzwerte durch. Art und Umfang der Strahlenschutzwerte wird durch die entsprechenden Genehmigungen vorgegeben. Die jeweiligen Radaranlagen werden vor Erteilung der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zertifiziert. Weitere, turnusgemäße, Überprüfungen durch die Bundesnetzagentur finden nicht statt. Auf Antrag kann jedoch bei der Bundesnetzagentur eine Überprüfung der jeweiligen Radaranlagen beantragt werden.

## **10. Naturschutzrechtliche Eingriffs- /Ausgleichsbilanz**

Auf die Erstellung einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010 wurde aufgrund der bereits bestehenden Nutzung im Sinne des Planvorhabens verzichtet.

Im Plangebiet bestehen bereits genehmigte bauliche Anlagen sowie feststehende und mobile Radaranlagen. Die geplanten Maßnahmen sehen die Ergänzung mit weiteren mobilen Anlagen und Versorgungseinrichtungen sowie die Erweiterung der Büro- und Schulungsnutzung vor. Die zusätzlichen mobilen Anlagen und Versorgungseinrichtungen stehen auf bereits versiegelten Flächen und haben keine Auswirkung auf die Schutzgüter des Boden-Wasserhaushalts sowie auf Arten und Biotope. Die Erweiterung der Büro- und Schulungsnutzung sieht den Ersatz der behelfsmäßigen Lösung mit einem Container durch einen Neubau eines Bürogebäudes vor. Auch hier sind die in Anspruch genommenen Flächen bereits versiegelt und nehmen somit keine Funktion für die Schutzgüter des Boden-Wasserhaushalts sowie für Arten und Biotope wahr.